

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 98 der Stadt Duisburg in Duisburg- Dellviertel für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 vom 13.02.2013**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.01.2013 für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 98 –Dellviertel– um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:  
„Satzung der Stadt Duisburg über die erste  
Verlängerung der Veränderungssperre  
Nr. 98 –Dellviertel– vom 13.02.2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.01.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509), und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

### **§ 1**

1. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 98, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 29.02.2012, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung

und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 435, zu jedermann Einsicht aus.

### **§ 2**

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der

Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Februar 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2013 für das Stadtgebiet Duisburg**

Der Gutachterausschuss für Grundstückspreise in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), aufgrund der gemäß § 195 BauGB geführten Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für das Stadtgebiet Duisburg ermittelt. Es wurden Bodenrichtwertzonen gebildet, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2013 ermittelt und am 14.02.2013 vom Gutachterausschuss in der Stadt Duisburg beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind voraussichtlich ab dem 01.03.2013 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse [www.BORISplus.nrw.de](http://www.BORISplus.nrw.de) wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßennamen und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit der aktuellen Bodenrichtwertzone präsentiert, wobei neben dem Bodenrichtwert auch

dessen beschreibende Informationen angegeben werden.

Daneben können Interessierte ab sofort bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Erftstraße 7, 47051 Duisburg, Frau Niggemann, Durchwahl (0203) 283-4207, Zimmer 101, zu den Öffnungszeiten Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten.

Duisburg, den 15. Februar 2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückspreise in der Stadt Duisburg

Dunkel  
Vorsitzender

*Auskunft erteilt:  
Frau Niggemann  
Tel.-Nr.: 0203/283-4207*

**Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bruckhausen**

Es ist beabsichtigt, die **Matenastraße von der östlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks bis ca. 56 m westlich der westlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks (Parkplatzzufahrt Thyssen Tor 13)** nach § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme liegt während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgelände des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 06. Februar 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:*  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Kevin Weber, zuletzt wohnhaft Mönchengladbach, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.11.2012, Aktenzeichen 222500528415 SB104, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Februar 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
Frau Petersen  
Tel.-Nr.: 0203/283-4672

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Marek Garasiewicz, zuletzt wohnhaft Florastr. 9 a, 47119 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 083696, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Februar 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kronen

*Auskunft erteilt:*  
Frau Kronen  
Tel.-Nr.: 0203/283-8804

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Gölheva Keles, zuletzt wohnhaft Münsterstr. 112, 44145 Dortmund, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-33/93 38632/3, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 402, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Februar 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Künstler

*Auskunft erteilt:  
Frau Künstler  
Tel.-Nr.: 0203/283-7651*

#### **Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200303826 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Januar 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204011062 (alt 104011069) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Januar 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200092942 (alt 100092949) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 13. Februar 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3268024480 (alt 168024487) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Februar 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201268251, 3209144892 (alt 109144899) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 14. Februar 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand